Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1911)

Heft: 3

Artikel: Auch ein Stückchen Frauenbewegung

Autor: C.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stellt, die dem Rechte nicht gemäss sind, und Pflichten nicht erfüllt, auf deren Erfüllung der andere zählen kann, und weil man nicht gehörig erfasst, dass beide Teile rechtlich gleichstehende Wesen sind und beide mit ihren Rechten auch ihre Pflichten übernehmen. Die Rechtskenntnis mahnt jeden an sein Recht, sie mahnt aber auch jeden an seine Pflicht; sie zeigt, dass es keine absolute Gewalt gibt, dass wir alle als freie Menschen einander gegenüberstehen, und dass über dem eigenen Willen des Einzelnen der höhere Wille der Rechtsordnung thront.

Andererseits wird der Vertragschliessende, der mit einem Rechtskundigen zu tun hat, ihm ganz anders gegenübertreten; jetzt wird sich alles eher auf dem Gebiete des loyalen Rechts bewegen und viele frevelhaften Eingriffe, die man im Bewusstsein der Schwäche des Gegners versucht, werden aufhören.

Das Recht ist unsere Stärke: In justitia robur! Die Rechtskenntnis des Publikums ist ein Postulat unserer Zeit, die Rechtskenntnis der Frauen aber insbesondere. Wir Männer wollen lieber mit der Vernunft der Frau leben, als über die Unkenntnis der Frau herrschen. Prof. J. Kohler.

Auch ein Stückchen Frauenbewegung.

In aller Stille hat sich im November des vergangenen Jahres in Zürich ein Dienstbotenverein gegründet. Sein Zweck ist Förderung, Belehrung, geselliger Zusammenschluss seiner Mitglieder, zugleich aber natürlich auch Aufstellung bestimmter Forderungen zur Hebung des Dienstbotenstandes. Seine Statuten lauten:

- 1. Der Verein besteht aus unbescholtenen Dienstmädchen und bezweckt die materielle, geistige und moralische Hebung der Mitglieder. Freunde und Gönner des Vereins können Passivmitglieder mit beratender Stimme werden.
- 2. Jeden Monat findet am dritten Sonntag, nachmittags 4 Uhr, im Volkshaus, Zürich III, eine Versammlung statt, womöglich mit einem Vortrag oder geselliger Unterhaltung.
- 3. Der Verein soll auch sonst die Geselligkeit fördern, sowie Lehrkurse und Lesestunden veranstalten.
- 4. Zur Deckung der Kosten bezahlt jedes Mitglied einen Monatsbeitrag von 50 Cts. Über die Kasse ist alljährlich Rechnung abzulegen.
- 5. In der Februarversammlung wird auf ein Jahr ein Vorstand von fünf Mitgliedern gewählt, der die Funktionen des Präsidiums, der Kassen- und Schriftführung unter sich verteilt. Passivmitglieder sind wählbar.

Am besten jedoch werden Zweck und Ziel des Vereins illustriert durch den Vortrag, den Fräulein Dr. Brüstlein am 19. Februar im Schosse des Vereins vor sehr gut besuchter Versammlung hielt.

Die Vortragende wies eingangs auf die guten Erfolge der Organisation der gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen hin, auf Arbeiterschutzgesetze, Verkürzung der Arbeitszeit, Krankenkassen und andere Vorteile mehr, die zum grossen Teil dem Einfluss der Organisationen zu danken seien. Wir sehen uns aber vergeblich nach ähnlichen gemeinsamen Bestrebungen der Dienstboten um. Und doch ist der Dienstbotenstand immer ein recht schwerer gewesen. Von jeher wurde die Schuld an den unerfreulichen Verhältnissen mit Vorliebe den Dienstboten zugeschrieben. Luther nannte die Dienstboten eine wahre Gottesplage, Peter Glaser ein Teufelswerk. Im 18. Jahrhundert wurden für die Dienstboten Lohnmaxima aufgestellt, die zu überschreiten den Herrschaften bei Busse verboten war. Eine perfekte Köchin durfte 100 Fr., ein Kindermädchen 25 Fr. im Jahr erhalten, Geschenke, ausgenommen abgetragene Kleider, waren verboten. Das Tragen von Seide, Sammt, Schmuck war ihnen

nicht gestattet. In Sachsen bestand noch am Ende des 19. Jahrhunderts ein Putzverbot, nach dem der Herrschaft das Recht zustand, den Dienstboten das Tragen von auffälligem Putz zu verbieten und Nichtbeachtung des Verbotes mit Entlassung zu bestrafen. Die Gesindeordnung von Berlin, die im Jahre 1900 revidiert wurde, erlaubt noch körperliche Züchtigung.

Vor dem Gesetz sind die Dienstboten auch heute noch Menschen minderen Rechtes. Es gibt kein Gesetz, das ihnen eine bestimmte Nachtruhe, Verpflegung in Krankheitsfällen, eine Altersversorgung zusicherte.

Was will nun der Dienstbotenverein?

Er setzt sich zunächst keine weitern Ziele. Er sieht ab von den in weiter Ferne liegenden Umwälzungen, wie sie eine Loslösung des Dienstboten vom Haushalt der Herrschaft oder wie sie die Einführung von grossen Gesamthaushaltungen mit gemeinsamer Küche und gemeinsamem Personal mit sich bringen würde. Er fasst vorläufig nur einige näher erreichbare Ziele ins Auge.

So wäre auf gesetzliche Regelung des Dienstbotenverhältnisses hinzuarbeiten. Noch sind nur sehr schwache Ansätze dazu vorhanden. In Zürich besteht eine Gesindeordnung aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, die sich aber nicht viel um das Wohl des Dienstboten bekümmert, sondern sich mehr mit einigen Anordnungen über die Zahl der dem Dienstmädchen zur Verfügung zu stellenden Kisten und Kasten begnügt. Das Obligationenrecht enthält auch nur sehr kümmerliche Bestimmungen. Es setzt eine 14 tägige Probezeit fest, während der dem Dienstmädchen und der Herrschaft das Recht auf dreitägige Kündigung zusteht. Im gewöhnlichen Dienstverhältnis ist eine 14 tägige Kündigungsfrist üblich. Bei einer vorübergehenden Erkrankung hat die Herrschaft die Verpflegung zu leisten. Die Zeit ist nicht angegeben, in der Praxis nimint man eine 14 tägige Haftpflicht an. Bei grober Behandlung, schlechtem Essen, Lohnentzug hat das Mädchen das Recht, die Stelle ohne Kündigung zu verlassen und den Lohn für die nächsten 14 Tage noch zu beanspruchen.

Es wäre sehr zu wünschen, dass im neuen Obligationenrecht die Fürsorgepflicht der Herrschaft ausgedehnt würde. So sieht das Bürgerliche Recht für das deutsche Reich sechs Wochen Pflegefrist in Krankheitsfällen vor.

Dann wären Spezialgesetze für die Dienstboten wünschenswert, wie solche für die gewerblichen Arbeiter existieren (Lehrlingsgesetz, Fabrikgesetz, Ruhetagsgesetz). Es müsste von Gesetzes wegen gesorgt werden für ordentliche Schlafräume, für ein Mindestmass von Nachtruhe (z. B. 8 Stunden zusammenhängender Ruhezeit), für eine Arbeitsgrenze (10 Uhr abends), für eine halbstündige Mittagspause zu ungestörter Einnahme der Hauptmahlzeit. Dann müsste die freie Zeit überhaupt geregelt werden. Ein voller freier Sonntag dürfte noch nicht möglich sein zu beanspruchen; aber ein freier Sonntagnachmittag oder Wochennachmittag allwöchentlich sollte den Dienstboten gesichert werden. Eine Kranken-, Altersund Unfallversicherung mit Beitragsverpflichtung der Herrschaft wäre anzustreben. Besondere Erlasse müssten sich mit dem Schutze jugendlicher Dienstboten befassen. Es wären obligatorische Fortbildungsschulen für Unterricht in hauswirtschaftlichen Fächern zu gründen.

Neben dieser Aufgabe der Erstrebung von Verbesserungen auf gesetzlichem Wege hätte der Verein die Interessen der Dienstboten gegenüber den Herrschaften zu vertreten. Es fiele ihm die Rolle des Vermittlers zu; Forderungen und Beschwerden, die der Einzelne nicht vorzubringen wagte, könnten durch den Verein an der betreffenden Stelle zur Sprache gebracht werden.

Eine dritte Aufgabe sieht die Referentin in der Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte. Der Dienstbotenverein in Halle hat mit grossem Erfolg Nähabende für seine Mitglieder veranstaltet, an denen sie sich allwöchentlich unter der Leitung

einer Schneiderin zusammenfinden zur Erlernung leichter, nützlicher Handarbeit, Flicken, Nähen, Anfertigen einfacher Kleidungsstücke. Diese Nähabende bilden eine vorzügliche Gelegenheit zur Annäherung der Mitglieder untereinander und zur Aufklärungsarbeit unter ihnen. Sie werden gelegentlich erweitert zu Unterhaltungsabenden mit Musik und andern Darbietungen. Die Referentin verspräche sich von einer derartigen Veranstaltung ganz besonders viel.

Nach dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag wurde der Vorstand beauftragt, auf die nächste Vereinssitzung (19. März) unter Beihilfe der Referentin eine Eingabe an die eidgenössischen Räte auszuarbeiten, in der für das neue Obligationenrecht bestimmte Forderungen gestellt würden auf eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten des Dienstherrn gegenüber den Dienstboten.

Es wäre ganz sicher von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die gesamte Frauenbewegung, wenn dieser doch hauptsächlich aus Frauenkreisen sich rekrutierende Stand der Dienstboten dem gesetzlichen Schutz unterstellt würde, wie es auch ohne Zweifel im Interesse der Frauenbewegung wäre, wenn das ganze grosse Gebiet der weiblichen Hausarbeit eine andere, bessere Einschätzung erführe. Es ist daher zu hoffen, dass gerade aus unsern Kreisen dem jungen Unternehmen Sympathie und Unterstützung zuwachse, dass wir auch dieser Klasse von Arbeitenden gegenüber uns als Schwestern fühlen, für deren Hebung wir mitverantwortlich sind und deren Hebung auch eine Hebung der Frau überhaupt bedeutete. C. R.

"Dulden!"*)

So betitelt der Herausgeber, Prof. E. Bleuler, die "Lebensbeschreibung einer Armen", die infolge furchtbarer seelischer Erregungen in einen Zustand geriet, der ihre Überführung in eine Heilanstalt nötig machte, wo sie auf Veranlassung der Ärzte erst nur widerstrebend, nach und nach mit einer gewissen Lust ihre Lebensgeschichte niederschrieb. Es ist ein erschütterndes Bild, das uns da aufgerollt wird; wir blicken in einen Abgrund von Laster, und der Gedanke, dass das gar nicht vereinzelte Erscheinungen sind, dass noch viele Mädchen in ganz ähnlichen Verhältnissen aufwachsen, bedrückt uns, dass wir verzweifelnd fragen, wie da geholfen werden kann. Dass der Alkoholismus eine Haupt-, wenn nicht die Ursache solcher Zustände ist, liegt klar auf der Hand, und darum kann alles, was zur Bekämpfung dieser Volksseuche dient, nur begrüsst und sollen auch etwaige Übertreibungen, die sich die Abstinenten hie und da zu Schulden kommen lassen, verziehen werden.

Das Ungekünstelte, Einfache dieser Autobiographie greift ans Herz, man fühlt, das ist echt, das ist kein literarisches Bekenntnis, da spricht das Innerste eines Menschen zu uns, unbekümmert um die Darstellung, um den Effekt, und darum werden wir mitgerissen, fühlen mit der Unglücklichen, zittern mit ihr vor der Entdeckung.

Mit Erlaubnis des Herausgebers drucken wir das Nachwort ab, möchten aber allen empfehlen, die Schrift ganz zu lesen; es ist not und tut gut, etwa aus seiner gedankenlosen Zufriedenheit mit dem, was ist, herausgerissen zu werden und sich zu fragen: Trifft mich keine Schuld an solchen Zuständen?

"Bis hierher haben wir Kathrin selber reden, uns durch die dunklen Wege ihres Daseins führen lassen. Suchen wir zum Schlusse noch einen Überblick über dieselben zu gewinnen, der einiges erklären wird, was dem armen Weibe selber unbewusst geblieben sein mag. Einer der wenigen Betrachtungen aber, die sie selber anstellt, wird kein Leser seinen Glauben und seine Teilnahme versagen können: "Wenn der Vater gewesen wäre wie die Mutter, so wäre es nie soweit gekommen mit mir, das ist so wahr, als ein Gott im Himmel ist."

Wie mehr oder weniger jedem Kinde, so haben für sie in besonderer Weise die Eltern das Schicksal bedeutet, die Mutter aufwärts zeigend in dürftige, aber geordnete Verhältnisse, der Vater hinab ins Elend des Lumpenproletariats. Kathrins Mutter, die erst nach dem Tode ihres Vaters die Heirat mit dem damals noch "flotten" Burschen hatte durchsetzen können, stammte von braven Leuten, die fast lauter Kinder "zurückgezogenen Charakters" und "geschickter" Beanlagung besassen. Dass Kathrin, wenn auch (wohl als Alkoholikersprössling) schwächer nach Begabung und Willenskraft, doch im Wesen und Aussehen auf diese Seite artet, trägt ihr das Zutrauen der unglücklichen Mutter, den Hass des immer liederlicher werdenden Vaters ein. Im Anfang werden noch als letzte Sonnenblicke zwei Aufenthaltsorte erwähnt, an denen der Vater etwas besser gewesen sei, wo er ihr abends rechnen half oder Sonntags mit den Kindern spazieren ging, "da habe er ihnen das Essen gegönnt". - Dass wir es mit einem durch den Trunk veränderten Charakter zu tun haben, darauf deuten auch andere Bemerkungen der Mutter, wie die, dass ihr Mann als Bursche immer so sorgfältig herausgeputzt gewesen sei, er, der sich hernach nicht scheut, angesichts seiner Mädchen aus Bequemlichkeit den Rinnstein als Abort zu benützen. Was noch in diesem Zerfall zu halten ist, das hält die Mutter zusammen! Obgleich ruhlos von Ort zu Ort gehetzt (da dem Blaumontag- und Skandalmacher überall gekündigt wird), sucht sie immer den Hausrat, die Wohnung in Stand zu halten, ja sie weiss sogar den Töchtern, wenigstens der Ältesten, Freude an Ordnung und Reinlichkeit beizubringen, was freilich deren Entrüstung über des Vaters ekle Gewohnheiten vermehrt; sie lehrt die Mädchen regelrecht kochen, straft sie streng für Leichtsinn und Lüge, schützt sie vor Misshandlung, oft mit dem eigenen Leib (z. B. in jener furchtbaren Nacht, da der Vater mit der Axt immer wieder die rebellische Tochter in der Mutter Kammer suchen kommt). Vor dem Ärgsten, den blutschänderischen Angriffen des Trunkenen, vermag die Mutter Kathrin zu bewahren. - Diese Frau wisse, dass sie einen Mann gehabt habe, sagt der Arzt schaudernd bei der Untersuchung der todkranken Mutter; und nicht umsonst erscheint die Gestorbene der Tochter drei Nächte lang im Traume, ihr das Wort "Dulden" weisend, das wir dieser Lebensbeschreibung zum Geleitwort gaben.

Die Tochter deutete sich den Traum als eine Art Prophezeiung für ihre eigene Zukunft. Sie hatte dazu alle Ursache. Wenn es je ein von Natur gutartiges Geschöpf gegeben hat, das mit roher Gewalt in den Kot hineingestampft worden ist, war sie es. Schon als vierjähriges Kind zur Wärterin jüngerer Geschwister abgerichtet, als Schulkind dann in jeder freien Minute zum Holzsuchen, zur Arbeit am Webstuhl neben dem schimpfenden und drohenden Vater verurteilt, noch in später Nacht um Schnaps ins Wirtshaus gejagt, immer in Erwartung der furchtbarsten nächtlichen Szenen, das ist ihre Kindheit, deren Schrecknissen das Mädchen- und Jungfrauenalter noch eine andere - schlimmste - Angst hinzufügt: die vor sexueller Vergewaltigung. Man achte darauf, wie seit dem ersten Angriff dieser Art auf die Neunjährige der Schreck in ihr sitzt, jenes für derartige Erlebnisse so bezeichnende dumpfe unbestimmte Angstgefühl (wie es auch in der anderen von Reinhardt herausgegebenen Arbeiterinnenbiographie geschildert wird). Diese seelische Verletzung ist es, die man so oft als erste kaum mehr bewusste Ursache späterer Nerven- und Geisteskrankheiten weiblicher Patienten findet.

Beinahe würde die Achtzehnjährige doch noch gerettet durch ihre erste Liebe, die einem tüchtigen jungen Burschen aus der Familie ihrer Mutter gilt. Die beiden tun sich in

^{*)} Verlag von Ernst Reinhardt in München.